

Aktenzeichen: 3 AZR 553/89

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 23. Oktober 1990
- 3 AZR 553/89 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 23. November 1988
- 9 Ca 4874/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 16. August 1989
- 5 Sa 129/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Auslandszulagen auf Betriebsrenten

Gesetz:

BetrAVG § 1 Berechnung; BBesG § 55; BGB §§ 389, 812 Abs. 1
Satz 1

Leitsätze:

1. Ist die Betriebsrente nach der maßgeblichen Versorgungsordnung insoweit zu kürzen, als die Summe aus der Gesamtversorgung und den Einkünften aus Erwerbstätigkeit die ruhegeldfähigen Bezüge übersteigt, so sind die Vergleichsgrößen im Zweifel nach einheitlichen Grundsätzen zu ermitteln.

2. Rechnet eine Versorgungsordnung "Kindergeld, als Unterstützungen und Beihilfen gewährte Zahlungen, Überstundenentgelte und sonstige für Sonderleistungen gewährte Sondervergütungen" nicht zu den ruhegeldfähigen Bezügen, so fällt auch ein pauschaler Auslandszuschlag, dessen Höhe dem § 55 BBesG entspricht, nicht darunter.



3 AZR 553/89

5 Sa 129/89 Köln

Verkündet am
23. Oktober 1990

Noll,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1990 durch den Richter Griebeling als Vorsitzenden, die Richter Dr. Wittek und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Arntzen und
Prof. Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. August
1989 - 5 Sa 129/89 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten mit Klage und Widerklage darüber, ob
das Ruhegeld des Klägers wegen anderweitiger Arbeitseinkünfte
gekürzt werden darf.

Der am 25. November 1928 geborene Kläger war bis zum
31. März 1985 bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhält-
nis endete aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs vom 9. Oktober
1984. Darin hatten die Parteien unter anderem vereinbart:

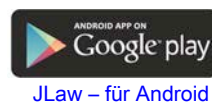
"...

4. Ab 1. April 1985 erhält der Kläger nach § 7 des Anstellungs-
vertrages eine Alters- und im Falle seines Todes seine Hin-
terbliebenen eine Hinterbliebenenversorgung nach den Richt-
linien der D

mbH DEG für die Gewäh-
rung von Versorgungsbezügen an ihre Mitarbeiter und deren
Hinterbliebene. Bei der Berechnung dieser monatlichen Ver-
sorgung werden über die vertragsgemäßen Ansprüche des Klä-
gers hinaus zwei weitere Jahre hinzugerechnet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1986 wird auf diese Versorgungsbezüge ein etwaiger anderweitiger Verdienst des Klägers nicht angerechnet.

...

6. Das dem Kläger gewährte Arbeitgeberdarlehen wird vom Kläger nach Maßgabe des bestehenden Tilgungsplanes getilgt und verzinst...."

Die Richtlinien (RL) der D

mbH - D - regeln die Berechnung des Ruhegeldes wie folgt:

"§ 6

Berechnungsgrundlagen

- (1) Das Ruhegeld wird auf der Grundlage der ruhegeldfähigen Bezüge und der ruhegeldfähigen Dienstzeit berechnet.
- (2) Als ruhegeldfähige Bezüge gilt der monatliche Durchschnitt der Bezüge, die der Mitarbeiter während der letzten beiden ... Jahre erhalten hat. Nicht zu den Bezügen in diesem Sinne zählen das Kindergeld, als Unterstützungen und Beihilfen gewährte Zahlungen, Überstundenentgelte und sonstige für Sonderleistungen gewährte Sondervergütungen.

...

§ 7

Höhe des Ruhegeldes

...

- (2) Übersteigt im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ... der Nettobetrag der Gesamtversorgung aus dem D -Ruhegeld, den Leistungen der VBLU und der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Lebensversicherung 75 % des Nettobetrages der ruhegeldfähigen Bezüge, so wird das Ruhegeld entsprechend gekürzt ...

...

- (5) Ruhegeld gemäß § 3 Absatz (1) Buchstabe b, und c, wird nur insoweit gezahlt, als die nach § 7 Absatz (1), (2) und (4) ermittelte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesamtversorgung zusammen mit den Einkünften aus Erwerbstätigkeit die gegebenenfalls im Sinne des § 9 Absatz (2) angepaßten ruhegeldfähigen Bezüge nach § 6 Absatz (2) nicht übersteigt.

Eine Anrechnung von Einkünften aus Erwerbstätigkeit auf das Altersruhegeld findet nicht statt, es sei denn, daß es sich um Einkünfte aus einer Weiterbeschäftigung bei der D , einer ihrer Beteiligungsgesellschaften oder einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst handelt."

Die ruhegeldfähigen Bezüge des Klägers im Sinne des § 7 Abs. 5 RL beliefen sich auf 9.874,31 DM. Er erhielt keine Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Lebensversicherung oder des Versorgungsverbandes bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU). Seit 1985 arbeitete er aber als Auslandskorrespondent in Kolumbien bei der "Gesellschaft für A mbH" und wohnte seither mit seiner Ehefrau in diesem Land. Für die Korrespondententätigkeit erhielt er folgende monatliche Bezüge:

Grundgehalt und Ortszuschlag (I b BAT)	6.205,53 DM
Auslandszulage	3.543,17 DM
anteiliges Weihnachtsgeld	517,13 DM
anteiliges Urlaubsgeld	25,-- DM
Mietzuschuß:	150,-- DM
Zuschuß zur Abdeckung von Mehr- aufwendungen für die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit	150,-- DM

Für Januar bis einschließlich Juni 1987 gewährte die Beklagte dem Kläger ein Ruhegeld in Höhe von monatlich 2.797,19 DM. Sie



rechnete mit ihrer Darlehensrückzahlungsforderung in Höhe von monatlich 622,51 DM auf und zahlte ihm den verbleibenden Betrag aus. Für die Zeit ab Juli 1987 stellte die Beklagte wegen der Arbeitseinkünfte des Klägers die Zahlung von Ruhegeld ein.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, Einkünfte aus Erwerbstätigkeit i.S. des § 7 Abs. 5 RL seien nur das Grundgehalt, der Ortszuschlag und das anteilige Weihnachtsgeld (zusammen 6.722,66 DM). Mit diesen Bezügen werde die Obergrenze des § 7 Abs. 5 RL (9.874,31 DM) nicht überschritten. Die anderen Einkünfte, vor allem die Auslandszulage von 3.543,17 DM, dienten lediglich der pauschalen Abgeltung von materiellen und immateriellen Nachteilen, die eine Auslandstätigkeit in Kolumbien mit sich bringe. Insoweit handle es sich nicht um Entgeltbestandteile, sondern um Aufwendungsersatz. Da er das Ruhegeld für Januar bis Juni 1987 nicht rechtsgrundlos erhalten und die Darlehensrückzahlungsansprüche der Beklagten bis Juli 1988 vollständig erfüllt habe, sei die Widerklage der Beklagten unbegründet. Für die Zeit von Januar bis Juni 1987 habe die Beklagte bereits die Tilgungsraten mit dem Ruhegeld verrechnet. Die Darlehensrückzahlungsansprüche für Juli 1987 bis Juli 1988 seien durch die im vorliegenden Prozeß erklärte Hilfsaufrechnung der Beklagten erloschen.

Der Kläger und Widerbeklagte hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 28.270,84 DM Ruhegehalt für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 31. Juli 1988 nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Januar 1988 zu zahlen,
2. die Widerklage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte und Widerklägerin hat beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen,
an die Beklagte und Widerklägerin 24.654,80 DM
nebst 4 % Zinsen aus 12.827,11 DM seit dem
1. Oktober 1987 und aus 11.827,69 DM seit dem
15. Oktober 1987 zu zahlen.

Sie hat die Auffassung vertreten, nach § 7 Abs. 5 RL seien sämtliche Leistungen des neuen Arbeitgebers zu berücksichtigen, vor allem auch die Auslandszulage. Sie sei regelmäßiges, normales Arbeitseinkommen. Erhöhte Aufwendungen durch die Auslandstätigkeit habe der Kläger nicht dargelegt. Er sei zur Rückzahlung des rechtsgrundlos erhaltenen Ruhegeldes für die Monate Januar bis einschließlich Juni 1987 in Höhe von insgesamt 12.827,11 DM verpflichtet. Außerdem stehe der Beklagten noch ein Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von monatlich 622,51 DM für die Monate Januar 1987 bis einschließlich Juli 1988, also 11.827,69 DM (19 x 622,51 DM) zu. Der Kläger habe für diese Zeit keine Tilgung geleistet. Die von ihr erklärte Aufrechnung gegen die nichtbestehenden Ruhegeldansprüche des Klägers sei ins Leere gegangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen, als die Beklagte mit ihren Darlehensrückzahlungsansprüchen für die Monate Juli 1987 bis Juli 1988 gegen die Ruhegeldansprüche des Klägers für diesen Zeitraum hilfsweise aufgerechnet hatte. Im übrigen hat es der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Dagegen richtet sich deren Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

I. Dem Kläger steht ein ungekürztes Ruhegeld zu.

1. § 7 Abs. 5 RL enthält für die verschiedenen Versorgungsfälle unterschiedliche Anrechnungsbestimmungen. Die Anrechnung von Einkünften aus Erwerbstätigkeit richtet sich im vorliegenden Falle nach § 7 Abs. 5 Satz 1 RL.

Auf das Altersruhegeld werden nach § 7 Abs. 5 Satz 2 RL nur Einkünfte aus einer Weiterbeschäftigung bei der DEG, einer ihrer Beteiligungsgesellschaften oder einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst angerechnet. Altersruhegeld erhält ein Mitarbeiter, wenn er im Dienste der D das 65. Lebensjahr vollendet hat und aus der Gesellschaft ausscheidet (§ 3 Abs. 1 Buchst. a RL). Der Kläger ist jedoch bereits im Alter von 56 Jahren bei der Beklagten ausgeschieden. Er erhält kein Altersruhegeld im Sinne dieser Vorschrift.

Die im Prozeßvergleich vom 9. Oktober 1984 vereinbarte Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. März 1985 löste den Versorgungsfall des § 3 Abs. 1 Buchst. c RL aus. Danach steht einem Mitarbeiter Ruhegeld zu, wenn sein Dienstverhältnis von der DEG gekündigt wird, ohne daß ein wichtiger Grund vorlag, der zur fristlosen Entlassung berechtigen würde, und der Mitarbeiter das



50. Lebensjahr vollendet hat. Inwieweit Einkünfte aus Erwerbstätigkeit auf dieses nach § 3 Abs. 1 Buchst. c RL zu gewährende Ruhegeld anzurechnen sind, regelt § 7 Abs. 5 Satz 1 RL.

2. Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 RL wird Ruhegeld gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c RL nur insoweit gezahlt, als die nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 RL ermittelte Gesamtversorgung zusammen mit den Einkünften aus Erwerbstätigkeit die ruhegeldfähigen Bezüge nach § 6 Abs. 2 RL nicht übersteigt. § 7 Abs. 5 Satz 1 RL erfaßt im Unterschied zu § 7 Abs. 5 Satz 2 RL die Einkünfte aus sämtlichen Arbeitsverhältnissen. Deshalb ist es unerheblich, ob es sich bei der Tätigkeit für die Gesellschaft für A mbH um eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst handelt.

3. Zu den Einkünften aus Erwerbstätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 1 RL zählen jedoch nicht sämtliche Bezüge. Die Vorinstanzen haben die Auslandszulage zu Recht unberücksichtigt gelassen.

a) Ob die Auslandszulage im Zwangsvollstreckungs-, Steuer- und Unterhaltsrecht zu den Arbeitseinkünften gehört, spielt keine Rolle. Der Begriff der Einkünfte kann unterschiedliche Bedeutung haben. Was gemeint ist, hängt vom Inhalt, Gesamtzusammenhang und Zweck der jeweiligen Regelung ab.

aa) Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 RL werden die Gesamtversorgung und die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zusammengerechnet. Die Summe wird mit den ruhegeldfähigen Bezügen verglichen. Vergleichsgrößen sind im Zweifel nach einheitlichen Maßstäben zu berechnen. Für



eine abweichende Regelung finden sich in den Versorgungsrichtlinien keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Es kann offenbleiben, ob unterschiedliche Berechnungsvorschriften für die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und die ruhegeldfähigen Bezüge rechtswirksam wären. Ebenso wenig kommt es darauf an, daß es sich bei dem Ruhegeld nach § 3 Abs. 1 Buchst. c RL, das für den Verlust des Arbeitsplatzes nach Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt wird, um betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG oder um eine Art Übergangsgeld handelt (vgl. BAG Urteil vom 26. April 1988 - 3 AZR 411/86 - AP Nr. 45 zu § 7 BetrAVG, zu I 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen). Die Versorgungsrichtlinien behandeln die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines über 50jährigen Arbeitnehmers durch Arbeitgeberkündigung bei Fehlen eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung als Versorgungsfall. Für ihn gilt dieselbe Höchstbegrenzungsklausel wie für den Versorgungsfall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit.

bb) Die einheitliche Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge und der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit entspricht dem Zweck der Höchstbegrenzungsklausel des § 7 Abs. 5 Satz 1 RL. Sie soll verhindern, daß ein Ruhegeldberechtigter, der entweder nach Vollendung des 50. Lebensjahres durch Arbeitgeberkündigung oder wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit ausscheidet, nach Eintritt in den Ruhestand seine Arbeitskraft anderweitig verwertet und zusammen mit der Betriebsrente höhere Einkünfte erzielt als während seiner aktiven Dienstzeit bei der Beklagten. Eine Kürzung der Betriebsrente soll aber nicht erfolgen, wenn die neue Erwerbstätigkeit



lediglich das bisherige Einkommensniveau aufrechterhält. Dieser Zielsetzung entspricht es, Vergütungsbestandteile, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RL nicht zu den ruhegeldfähigen Bezügen zählen, auch nicht bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

b) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RL zählen nicht zu den Bezügen das Kindergeld, die als Unterstützungen und Beihilfen gewährten Zahlungen, Überstundenentgelte und sonstige für Sonderleistungen gewährte Sondervergütungen. Danach werden nicht einmal alle Vergütungsbestandteile berücksichtigt, die der Arbeitnehmer für die Arbeitsleistung erhält. Erst recht bleibt Aufwendungsersatz unberücksichtigt.

aa) Der Kläger erhält nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts einen Auslandszuschlag entsprechend den Bestimmungen für die Beamten und Angestellten des Bundes. Der Auslandszuschlag nach § 55 BBesG "beruht auf dem Grundprinzip der pauschalen Abgeltung der quantitativen und qualitativen Mehraufwendungen sowie der immateriellen Belastung, die für den ins Ausland versetzten Beamten am ausländischen Dienstort anfallen" (Schreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Juli 1975 - D II 3 - 221 251/5 - zum Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 5 BBesG, abgedruckt bei Schwegmann/Summer, BBesG, Teil II, Stand 1976, § 55 Rz 13 und bei Wurster/Wurster, BBesG, Stand 1990, § 55 Anm. 3.1). Die Höhe des Auslandszuschlags beruht auf gesicherten Erfahrungswerten. Eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamts hat sowohl den Mehraufwand an den einzelnen ausländischen Dienstorten



berechnet als auch das Ausmaß der immateriellen Erschwernisse (vgl. Nr. 4 des Schreibens des Bundesministers des Innern vom 10. Juli 1975, aaO).

bb) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es unerheblich, daß der Kläger mit seiner Ehefrau nach Kolumbien übersiedelte. Trotz des gemeinsamen Wohnsitzes in Kolumbien sind die materiellen und immateriellen Belastungen größer als bei einer Inlandstätigkeit. Der Auslandszuschlag berücksichtigt erhöhte Aufwendungen für Nahrungs- und Genußmittel, Kleidung, Schuhe, Elektrizität, Gas, Brennstoffe, übrige Güter der Haushaltsführung, Hauspersonal, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung und Unterhalt, Urlaubs- und Erholungsreisen, persönliche Ausstattung, sonstige Güter und sonstige Ausgaben (vgl. Nr. 2.1. des Schreibens des Bundesministers des Innern vom 10. Juli 1975, aaO). Die hierfür nötigen Mehrausgaben verringern sich nicht deshalb, weil sich auch die Familie des Bezugsberechtigten im Ausland aufhält. Vielmehr steigen sie. Die immateriellen Erschwernisse treffen nicht nur den Arbeitnehmer selbst, sondern auch seine Familienangehörigen. Dies berücksichtigt der Auslandszuschlag (vgl. Nr. 3.3 des Schreibens des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1975, aaO). Hat der verheiratete Beamte mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung, bemißt sich der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 2 BBesG in Verb. m. Anlage VI a. Wie der Arbeitnehmer und seine Familienangehörigen den Auslandsaufenthalt empfinden, ob als angenehm oder belastend, ist unerheblich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zu Recht hat es das Landesarbeitsgericht auch abgelehnt, die tatsächlich angefallenen materiellen Mehraufwendungen des Klägers festzustellen und mit dem Auslandszuschlag zu vergleichen. Die Pauschalierung will eine einzelfallbezogene Überprüfung gerade vermeiden.

cc) § 6 Abs. 2 RL hat den Begriff der Bezüge nicht weit gefaßt, sondern durch Satz 2 eingeschränkt. Dagegen stellt der Auslandszuschlag kein Arbeitsentgelt im engeren Sinne dar; er wird nicht für die Arbeitsleistung als solche gezahlt, sondern soll die genannten Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen in der persönlichen Lebensführung ausgleichen. Daher kann er ebensowenig wie die nicht zu berücksichtigenden Kindergelder, Unterstützungen und Beihilfen, Überstundenentgelte und sonstigen Sondervergütungen zu den Arbeitseinkünften gerechnet werden.

4. Ob das anteilige Urlaubsgeld, der Mietzuschuß und der Zuschuß zur Abdeckung von Mehraufwendungen für die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit zu den Einkünften aus Erwerbstätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 5 RL zu zählen sind, ist im Streitfall unerheblich. Da jedenfalls die Auslandszulage unberücksichtigt bleibt, beträgt die Gesamtversorgung des Klägers zusammen mit den anrechenbaren Arbeitseinkünften höchstens 9.844,84 DM. Die ruhegeldfähigen Bezüge nach § 6 Abs. 2 RL in Höhe von unstreitig 9.874,31 DM sind nicht überschritten. Eine Kürzung des Ruhegeldes nach § 7 Abs. 5 Satz 1 RL scheidet daher aus.

II. Die Vorinstanzen haben die Widerklage zu Recht abgewiesen.



1. Der Beklagten steht kein Bereicherungsanspruch (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB) auf Rückzahlung des für die Monate Januar 1987 bis einschließlich Juni 1987 gewährten Ruhegeldes zu. Der Kläger ist nicht ungerechtfertigt bereichert. Vielmehr hatte er einen Anspruch auf das ungekürzte Ruhegeld.

2. Der Anspruch der Beklagten auf Darlehensrückzahlung für die Monate Januar 1987 bis einschließlich Juni 1988 ist nach § 389 BGB durch Aufrechnung erloschen.

a) Für die Monate Januar 1987 bis einschließlich Juni 1987 hatte die Beklagte die Tilgungsraten und Darlehenszinsen vom Ruhegeld des Klägers abgezogen. Ihre Aufrechnungserklärung ging nicht ins Leere, weil dem Kläger das volle Ruhegeld zustand.

b) Gegenüber den Ruhegeldansprüchen des Klägers für die Monate Juli 1987 bis einschließlich Juli 1988 hat die Beklagte im vorliegenden Prozeß hilfsweise mit ihren Darlehensrückzahlungsansprüchen für denselben Zeitraum aufgerechnet. Da die Klageforderung besteht, ist die Hilfsaufrechnung zum Zuge gekommen. Damit sind auch die Darlehensrückzahlungsansprüche der Beklagten für die Monate Juli 1987 bis Juli 1988 erloschen.

Griebeling Dr. Wittek Kremhelmer
Dr. Hromadka Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)